

Nr. 589.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

Direktor M e y d a m - Berlin,

Dr. Rudolf P r e s b e r - Berlin,

Stadtverordnete F r o h n - Berlin,

Oberregierungsrat Dr. S t o r o k - Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Humboldt -  
Film in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Blockade, die Wahrheit über den U-Boot-Krieg“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragsteller : Dr. B e o k ,

2. als Sachverständige :

a) des Auswärtigen Amtes: Legationssekretär  
Dr. R o s e n ,

b) des Reichswehrministeriums, Marineleitung :  
Kapitänleutnant von B a u m b a o h .

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachver-  
ständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt .

Die Sachverständigen erstatteten ihr Gutachten.

Der Vertreter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle  
Berlin vom 13. November 1929-Nr. 24061 - wird auf Kosten  
des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen, der den Untertitel : „ Die W a h r

heit

heit über den U-Boot-Krieg" führt, ist englischen Ursprungs (Akt I, Titel 1). Als Bearbeiter zeichnen ein deutscher und ein englischer Seeoffizier. Die Herstellung des Bildstreifens ist von der englischen Admiralität gefördert worden; dass diese sich auch gewissen Einfluss auf die deutsche Bearbeitung gesichert hat, ist von den Antragsteller nicht bestritten worden.

Der Bildstreifen schildert Blockade und U-Boot-Krieg, der von seinen Bearbeitern in drei Phasen zerlegt wird: den U-Boot-Handelskrieg seit 1. Februar 1915 unter Schonung neutraler Schiffe, „in der jedes Handelsschiff - mit Ausnahme der Neutralen -, das im Sperrgebiet angetroffen wurde, nach vorheriger Warnung, aber ohne Durchsuehung versenkt wurde" (Akt I, Titel 9 und 10). Die zweite Phase des eingeschränkten U-Bootkrieges seit April 1916. „Laut neuester Verfügung darf ein Schiff erst nach erfolgter Durchsuehung und Prüfung der Papiere versenkt werden und nur, wenn es Bannware an Bord hat" (Akt II, Titel 3 und 4). Und die dritte Phase des uneingeschränkten U-Boot-Krieges seit 1. Februar 1917 „Schiffe, die sich in das Sperrgebiet begeben, also bewusst Blockadebrecher sind, werden von jetzt ab ohne Durchsuehung und ohne Prüfung der Papiere versenkt" (Akt III, Titel 1 und 2).

Den weitaus grössten Raum in dieser Darstellung nimmt die Schilderung der englischen Abwehrmittel gegen die deutsche U-Boot-Waffe ein: „England befahl den Handelsschiffen, nur noch in Gruppen und unter Bewachung der Zerstörer

zu fahren. Ein weiteres Abwehrmittel wurden die sogenannten Q-Ships; alte Küstendampfer und Segler wurden mit verborgenen Geschützen bestückt und mit verkleideten Seeleuten der Kriegsmarine bemannt." Endlich wird als letztes englisches Abwehrmittel „ die Erfindung des Hydrophons, eines Unterwasser-Horchapparates " veranschaulicht ( Akt II, Titel 7-9, V Titel 1 ).

II. In Uebereinstimmung mit den Gutachten der von ihr vernommenen Sachverständigen des Reichswehrministeriums und des Auswärtigen Amtes hat die Oberprüfstelle auf Grund dieses Sachverhaltes in tatsächlicher Beziehung folgendes festgestellt:

Der Bildstreifen kennzeichnet sich als Propagandafilm für die englische Marine und gegen die deutsche Seekriegsführung, deren Unterlegenheit nachgewiesen werden soll. Die Retouche, die das englische Ursprungsbild erfahren hat, beruht auf der Ergänzung des Bildstreifens durch antliche deutsche Seekriegsaufnahmen ( Akt I, Titel 1 ) und auf der gefärbten deutschen Textierung. Der Bildstreifen ist entgegen der in seinem Untertitel gegebenen Verheissung weit davon entfernt, o b j e k t i v zu sein. Die Darstellung ist bewusst und gewollt einseitig. Alles Licht fällt auf die englische, aller Schatten auf die deutsche Seekriegswaffe. Der Engländer, Offizier und Mann, wird in Gefahr kühl und ruhig, wird überlegen gekennzeichnet. Die deutschen einglasbewehrten Offiziere zeigen sich ängstlich und nervös, was besonders bei den Szenen im Minengebiet in die Erscheinung tritt. Vor-

teilhaft

teilhaft stechen die englischen Freiwilligen auf den U-Boot-Fallen von den deutschen hackenschlagenden Mannschaften ab. Der Beschauer nimmt unwillkürlich Partei für die Passagiere des amerikanischen Dampfers, die durch unnötige Schüsse des deutschen U-Bootes in Panik versetzt werden, obwohl ein solches Schiff befehlsgemäss nicht angegriffen werden durfte ( Akt I, Titel 18). Ein deutsches U-Boot beschiesst einen Segler, dessen Mannschaft das Schiff verlassen hat, obwohl in dieser Phase ( Akt II, nach Titel 14) der uneingeschränkte U-Boot-Krieg noch garnicht in Wirksamkeit ist. Mit sadistischen Grinsen begleiten die deutschen U-Boot-Offiziere das Versenken neutraler Schiffe. „ Den wollen wir noch mitnehmen, dann ist das Dutzend voll! ( Akt II, Titel 15).

III. Aus alledem ergibt sich, worauf die vernommenen Sachverständigen übereinstimmend hingewiesen haben, dass hier unter dem Schein der Objektivität Englands Sieg, Tapferkeit, Umsicht und Nervenkraft verherrlicht werden. Es würde im gesamten Ausland nicht verstanden werden, wenn Deutschland durch Vorführung eines so einseitig aufgemachten, ausländischen Bildstreifens im eigenen Lande mit seiner Verherrlichung der englischen Seekriegsführung beitragen würde, die doch, wie die Verwendung der U-Boot-Fallen zeigt, eine verschlagene, heimtückische und von der durch die Darstellung der englischen Kombattanten vorgetäuschten Ritterlichkeit weit entfernte gewesen ist. Mit Recht haben demgemäss die vernommenen Sachverständigen erklärt, dass es Deutschland den Vorwurf der Würdelosigkeit eintrüge, wenn es diesem Bildstreifen den Weg über die deutschen Lichtspielbühnen eröffnen würde.

Darit

Damit ist aber der Verbotgrund der Gefährdung des deutschen Ansehens im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 gegeben. Demgegenüber muss auch der Einwand des Antragstellers versagen, dass er mit der Vorführung des Bildstreifens die Tendenz: „Nie wieder U-Boot-Krieg! Nie wieder Hungerblockade!“ verfolge. Denn in dieser Richtung wird aus den Bildstreifen nicht das mindeste ersichtlich. Um diese Wirkung zu erzielen, hätte es weit anderer Bildfolgen bedurft als der kurzen Darstellung einer Kartenpolonaise vor einem Lebensmittelgeschäft, wie sie an einer einzigen Stelle des Bildstreifens blitzartig auftaucht.

IV. Beim Vorliegen des gesetzlichen Verbotgrundes der Gefährdung des deutschen Ansehens hat sich die Oberprüfstelle der Nachprüfung hinsichtlich der von der Vorinstanz weiter angezogenen Verbotgründe der Gefährdung der auswärtigen Beziehungen Deutschlands und der Gefährdung der öffentlichen Ordnung überhoben gesehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:

*Tindler*  
Regierungsoberinspektor.



*Bege*